

bigern nicht die Rede sein. Auch dabei fällt in Betracht, wie die Verhältnisse zur Zeit der Übertragung lagen. Da nun damals, mangels Kenntnis oder auch bloss Erkennbarkeit der Überschuldung der Bank, weder die Klägerin selbst noch deren Ehemann Veranlassung hatte, mit einer Benachteiligung anderer Bankgläubiger durch die vorgenommene Übertragung zu rechnen, kann ihnen eine missbräuchliche Vorrechtsbegründung nicht vorgeworfen werden. Es ist im übrigen unerheblich und war daher in diesem Kollokationsprozess nicht abzuklären, auf welchem Rechtsgrund die Übertragung des Guthabens vom Mann auf die Frau beruhte. Auch wenn eine Schenkung oder ein Vorbehalt späterer Abrechnung, also fiduziarische Übertragung vorliegen sollte, wäre die im Kollokationsprozesse durch die Konkursmasse vertretene übrige Gläubigerschaft der Bank nicht in anderer Weise betroffen. Übrigens wäre dem Ehemann der Klägerin nach Ziff. 2 der Einlagebedingungen freigestanden, das Sparguthaben, statt es als selbständiges auf den Namen der Frau umschreiben zu lassen, binnen weniger Monate zurückzuziehen, und diese Rückzahlungen wären, beim Fehlen erschwerender Umstände, auch ihrerseits nicht nach Art. 288 SchKG anfechtbar gewesen. Dass die Bank vom Recht, diese Bedingungen abzuändern, in aller Form Gebrauch gemacht hätte, ist nicht dargetan. Um so weniger besteht Veranlassung, das statt solcher Art der Liquidierung geschaffene selbständige Sparguthaben der Klägerin nicht samt dem zugehörigen Konkursvorrecht gelten zu lassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 26. April 1939 bestätigt.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

37. **Entscheid vom 8. Dezember 1939**

i. S. Staat und Einwohnergemeinde Bern.

Lohnpfändung.

1. Bei Bestimmung des unentbehrlichen Lohneinkommens des Schuldners nach Art. 93 SchKG ist den durch Invalidität bedingten Bedürfnissen Rechnung zu tragen; andererseits vermindert sich der Notbedarf um den Betrag einer ihm zukommenden (nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbaren) Invalidenrente.
2. Wird Lohnabtretung behauptet, so ist nur, was allenfalls vom übrigen Lohn pfändbar erscheint, fest zu pfänden. Der angeblich abgetretene Betrag ist nur, wenn der Gläubiger die Gültigkeit der Abtretung bestreitet, zu pfänden, und zwar als bestrittenes Guthaben, unter Mitteilung an den Arbeitgeber, er habe dem Zessionar bis auf weiteres keine Zahlung zu leisten, könne sich aber durch gerichtliche Hinterlegung gemäss Art. 168 OR befreien. Austragung des Streitiges über die Gültigkeit der Abtretung: Klage des Betreibungsamtes (Art. 100) oder eines Gläubigers (kraft Überweisung nach Art. 131 Abs. 2), eventuell nach Versteigerung des streitigen Guthabens.

Saisie de salaire.

1. Pour fixer la part du salaire du débiteur indispensable à son entretien, selon l'art. 93 LP, il faut tenir compte des besoins spéciaux que peut lui occasionner son état d'invalidité, mais s'il est au bénéfice d'une rente d'invalidité, le montant de cette rente doit être déduit de la somme jugée nécessaire à son entretien.
2. Si l'on allègue que le salaire a fait l'objet d'une cession, l'office saisira la part qui lui paraîtra saisissable en tout état de cause. La part prétendument cédée ne doit être saisie que si le créancier conteste la validité de la cession, et sera dans ce cas saisie à titre de créance contestée, l'employeur étant alors avisé qu'il ne devra plus désormais faire aucun paiement en mains du cessionnaire mais pourra cependant se libérer par une consignation en justice, conformément à l'art. 168 CO.

La contestation relative à la validité de la cession se liquidera soit par le moyen d'une action introduite par l'office en application de l'art. 100 LP ou par un créancier dans les conditions prévues à l'art. 131 al. 2 LP, soit, le cas échéant, après la vente aux enchères de la créance litigieuse.

Pignoramento di salario.

1. Per stabilire la parte del salario indispensabile al mantenimento del debitore (art. 93 LEF), si deve tener conto dei bisogni speciali di quest'ultimo causati dal suo stato d'invalidità; s'egli è però al beneficio di una rendita d'invalidità, l'importo di questa rendita va diminuito della somma ritenuta necessaria al mantenimento di lui.
2. Se si pretende che il salario è stato oggetto di cessione, l'ufficio pignorerà la quota che gli sembrerà pignorabile. La parte che si pretende ceduta dev'essere pignorata soltanto se il creditore contesta la validità della cessione e, in tale caso, sarà pignorata come credito contestato. Il datore di lavoro sarà avvertito ch'egli non dovrà fare più nessun pagamento al cessionario, ma potrà tuttavia liberarsi mediante deposito giudiziale a'sensi dell'art. 168 CO.

La contestazione della validità delle cessione sarà liquidata mediante un'azione promessa dall'ufficio in virtù dell'art. 100 LEF o da un creditore nelle condizioni previste dall'art. 131 cp. 2 LEF, o, eventualmente, dopo la vendita all'asta del credito litigioso.

Der Schuldner bezieht monatlich neben einer Teilinvaliditätsrente der SUVA von Fr. 44.— (nach seiner eigenen und des Arbeitgebers Angabe) oder Fr. 59.20 (wie die Gläubiger behaupten) einen Lohn von Fr. 356.—. Der angefochtene Entscheid vom 17. November 1939 bemisst seinen Notbedarf auf Fr. 300.— nebst einem Zuschlag von Fr. 20.— für die durch seine Invalidität (Verlust einiger Finger) bedingten Mehraufwendungen. Als pfändbar wird ein Betrag von monatlich Fr. 36.— erklärt, da die nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG gänzlich unpfändbare Rente ausser Betracht falle. Anderseits wird auch die behauptete Lohnabtretung von Fr. 10.— im Monat an Darlehensgläubiger unberücksichtigt gelassen für solange, als « nicht durch ein Widerspruchsverfahren dargetan ist, dass das Recht der nicht betreibenden Darlehensgläubiger dem Recht der Beschwerdeführer auf Pfändung vorgeht ».

Die Pfändungsgläubiger ziehen diesen Entscheid mit dem Antrag auf Erhöhung der Lohnpfändung an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Wie die ins Ermessen des Betreibungsamtes und der kantonalen Beschwerdeinstanzen gestellte Bestimmung des Notbedarfs überhaupt (Art. 93 und Art. 17/18 im Gegensatz zu Art. 19 SchKG), so ist im besondern die Bezifferung des « Invaliditätszuschlages » der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen. Es verstösst nicht gegen Bundesrecht, solche Verhältnisse, die ausserordentliche Aufwendungen bedingen, bei der Lohnpfändung zu berücksichtigen, und die Vorinstanz hat dies nicht in willkürlicher Weise getan, sondern die Art des Unfalles und die Angaben des Arbeitgebers in Betracht gezogen.

2. — Mit Unrecht hat aber die Vorinstanz einen dem ganzen Betrag des Notbedarfs des Schuldners entsprechenden Lohnbetrag als unpfändbar erklärt, statt das dem Schuldner ausserdem zur Verfügung stehende Renteneinkommen im Sinne einer entsprechenden Verminderung des Lohnbedarfs in Rechnung zu stellen. Vorab ist nicht zu verstehen, warum zur Deckung der erwähnten durch die Invalidität bedingten Mehraufwendungen der Arbeitslohn verwendet werden soll, da doch die in erster Linie zum Ausgleich für die wirtschaftlichen Unfallfolgen bestimmte Invalidenrente dafür ausreicht. Aber auch im übrigen beruht die Nichtberücksichtigung dieses Renteneinkommens auf einer irrtümlichen Anwendung von Art. 92 Ziff. 10 SchKG. Darnach kann freilich eine Invalidenrente nicht gepfändet werden, selbst wenn sie den Notbedarf des Schuldners und seiner Familie übersteigen sollte. Darin erschöpft sich jedoch der gesetzliche Schutz solcher Renteneinkommen. Bezieht der Schuldner daneben Arbeitslohn, so ist dieser nur insoweit gemäss Art. 93 SchKG unpfändbar, als der Notbedarf allenfalls durch das Renteneinkommen nicht gedeckt ist. Nur insoweit ist der Schuldner auf das Lohneinkommen angewiesen. Der umstrittene und nicht abgeklärte Betrag der Invalidenrenten wird

durch die Vorinstanz als Grundlage des neu auszufällenden Entscheides noch festzustellen sein.

3. — Was die behaupteten Lohnabtretungen von Fr. 10.— im Monat betrifft, so steht den Betreibungsbehörden die Entscheidung über deren Gültigkeit, insbesondere auch gegenüber dem Pfändungsbeschlage, nicht zu. Dagegen werden die Rechte der Beteiligten nicht genügend gewahrt, wenn bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens einfach so vorgegangen wird, wie wenn gültige Lohnabtretungen nicht vorlägen. Das wäre die Wirkung der von der Vorinstanz gegebenen Anweisung, wobei der Gefahr nicht begegnet wäre, dass der Arbeitgeber bis auf weiteres an die Zessionare zahlen und daneben den vollen gepfändeten Betrag an das Betreibungsamt abliefern möchte, was auf eine Verkürzung des dem Schuldner als unpfändbar zukommenden Lohnanteils hinausliefe. Die Lohnabtretungen treten mit den durch die Lohnpfändung ausgewirkten Beschlagsrechten in Konkurrenz: Sind sie gültig und steht ihnen die Lohnpfändung nicht als zeitlich vorgehend entgegen, so ist diese insoweit gegenstandslos, da der wirksam vor der Pfändung abgetretene Lohn gar nicht mehr dem Schuldner gehört, so wenig wie eine vom Arbeitgeber gültig durch Verrechnung getilgte Lohnforderung. Um einen Eingriff in die Rechte des Schuldners zu vermeiden und andererseits auch die konkurrierenden Rechte der Pfändungsgläubiger und der Zessionare zu wahren, gebietet sich folgendes Vorgehen: Vom Überschuss über den unpfändbaren Lohn ist nur das fest zu pfänden, was nicht als abgetreten bezeichnet ist. Die angeblich abgetretenen Beträge sind dagegen nur zu pfänden, wenn der Gläubiger die Gültigkeit der Abtretung bestreitet, und zwar sind sie in diesem Falle als bestrittenes Guthaben zu pfänden, unter Mitteilung an den Arbeitgeber, er dürfe bis auf weiteres keine Zahlung an die Zessionare leisten, könne sich aber durch gerichtliche Hinterlegung nach Art. 168 OR befreien. Halten die Zessionare ihrerseits an der Gültigkeit der Zession fest, so ist über die

Streitfrage der ordentliche Prätendentenstreit gegen die Zessionare durchzuführen, sei es auf Grund von Art. 100 SchKG durch das Betreibungsamt selbst — insbesondere in liquiden Fällen, wie allenfalls auch hier, wo nach den Angaben des Arbeitgebers eine erst nach der Pfändung erfolgte Abtretung vorzuliegen scheint — oder durch einen oder mehrere Pfändungsgläubiger auf Grund einer Anweisung gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG, nach Massgabe der dafür geltenden Bedingungen (Formular Nr. 34). Sollte eine solche Anweisung nicht vorgenommen werden können oder nachträglich wegen Nichtbenutzung des Klagerechtes dahinfallen, so wäre das bestrittene Guthaben zu versteigern, worauf dann der Ersteigerer als Prätendent auftreten könnte. Und wenn auch die Steigerung mangels (genügenden) Angebotes ergebnislos bleibt, ist das als Verwertungsobjekt ausgeschiedene Guthaben dem Zessionar freizugeben, in dem Sinne, dass ihm überlassen bleibt, sich darüber mit dem betriebenen Schuldner auseinanderzusetzen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

II. ENTSCHEIDUNGEN DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

38. Arrêt de la II^e Section civile du 19 octobre 1939
dans la cause **Casalis contre Negro.**

Action révocatoire (art. 285 et suiv. LP).
Une omission volontaire, telle que le fait de se laisser poursuivre sans opposition pour une créance inexistante ou fictivement grossie, peut faire l'objet d'une action révocatoire.
Le défendeur qui s'est fait adjuger les biens du débiteur au cours d'une poursuite restée sans opposition peut, au cas où il se